

STATUTEN

**GÖNNERVEREIN FÜR
FLORIAN STOFER UND ANDRÉ VONARBURG**

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen “Gönnerverein für Florian Stofer und André Vonarburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Sempach Stadt.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung der Sportlerkarrieren der Ruderer Florian Stofer und André Vonarburg im Hinblick auf die Olympischen Spiele von 2012 in London.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Privat- und Firmenmitgliedern. Der Beitritt erfolgt durch die Einzahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.

Art. 5

¹Jedes Privatmitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 100.-- zu leisten.

²Jedes Familienmitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 250.-- zu leisten.

³Jedes Firmenmitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 500.-- zu leisten.

Art. 6

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Unterlassung der Einzahlung des Mitgliederbeitrages
- c) Ausschluss
- d) Todesfall

²Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 8

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

²Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins.

Art. 11

¹Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

²Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei Privatmitgliedern nicht zulässig. Die Firmen- und Familienmitglieder üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

⁴Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit

zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 12

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Kassier und Aktuar) und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

³Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

⁴Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁵Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

¹Der Vorstand setzt sich maximal zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

²Ämterkumulation ist nicht zulässig

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Kassier zeichnen einzeln. Die anderen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweit.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

¹Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

²Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

¹Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

²Das Vereinsvermögen ist zur finanziellen Unterstützung von Florian Stofer und André Vonarburg zu verwenden.

³Der Vorstand bestimmt die Mittelausschüttung (Termine und Umfang).

⁴Abweichungen von der unter Art. 19 Abs. 2 beschriebenen Regel können vom Vorstand oder von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

¹Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder erforderlich.

²Für die Annahme eines solchen Antrages ist das relative Mehr notwendig.

³Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten das erforderliche Quorum nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Luzern, den 1.3.2009

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Ernst', written in a cursive style.

Jürg Ernst

Der Aktuar:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Schwarz', written in a cursive style.

Reto Schwarz